

Können Polizeivollzugsbeamte(innen) neben den Leistungen der Freien Heilfürsorge Beihilfen erhalten?

Sehr geehrte Beihilfeberechtigte, sehr geehrter Beihilfeberechtigter,

die Gewährung von Beihilfe nach der Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung NRW - BVO NRW) ist ein wesentlicher Bestandteil der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Beamten. Während die durch das Besoldungsgesetz festgelegten Dienstbezüge zur Deckung des regelmäßigen Unterhalts dienen, werden Beihilfen zur Bestreitung der den Normalbedarf übersteigenden Bedürfnisse – u. a. im Krankheitsfall – gewährt. Sie werden Polizeivollzugsbeamten(innen) zusätzlich zur Freien Heilfürsorge gewährt.

Nach § 75 Landesbeamtengesetz (LBG) i. V. m. § 3 Abs. 1 BVO NRW sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang beihilfefähig. Die Angemessenheit der Aufwendungen beurteilt sich nach den Bestimmungen der BVO NRW sowie den hierzu ergangenen Runderlassen.

Polizeivollzugsbeamte(innen) gehören zum beihilfeberechtigten Personenkreis gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BVO NRW, und zwar vom Tage der Ernennung (Aushändigung der Ernennungsurkunde) bis zum Tage der Beendigung des Beamtenverhältnisses (Aushändigung der Entlassungsurkunde).

Wann werden neben der Freien Heilfürsorge Beihilfen gewährt?

Bei der Gewährung von Beihilfen für Polizeivollzugsbeamte(innen) sind aufgrund der Konkurrenz zu den Bestimmungen über die Freie Heilfürsorge wesentliche Einschränkungen zu beachten.

Gem. § 1 der Verordnung über die Freie Heilfürsorge der Polizei (Polizei-Heilfürsorgeverordnung - FHVOPol) i. V. m. § 112 Abs. 2 des LBG besteht für Polizeivollzugsbeamte(innen) ein Anspruch auf Freie Heilfürsorge.

Leistungen der Freien Heilfürsorge sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die Heilfürsorge umfasst dabei alle zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Polizeidienstfähigkeit notwendigen und angemessenen Aufwendungen.

Der Umfang der freien Heilfürsorge bestimmt sich nach § 2 FHVOPol.

Zu den Leistungen der freien Heilfürsorge zählen hiernach:

- vorbeugende Gesundheitsfürsorge,
- ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie im Krankheitsfall,
- zahnärztliche Behandlung einschließlich Zahnersatz,
- Behandlung im Krankenhaus (allgemeine Krankenhausleistungen),
- Behandlung in medizinischen Rehabilitationseinrichtungen,
- Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln,
- Versorgung mit Heilmitteln,
- Versorgung mit Hilfsmitteln,
- Behandlung im Ausland im Rahmen des § 11 FHVOPol,
- Vergütung der Fahrtkosten im Rahmen des § 12 FHVOPol,
- Betreuung durch einen Arzt, eine Hebamme oder einen Entbindungspfleger bei Schwangerschaft und Entbindung einer Polizeivollzugsbeamtin.

Soweit die FHVOPol nichts Anderes bestimmt, richtet sich der Umfang der Leistungen gem. § 2 Abs. 2 FHVOPol nach den Vorschriften des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V), wobei die dortigen Regelungen über Kostenbeteiligungen und Zuzahlungen keine Anwendung finden.

Der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe geschlossene Vertrag über die ambulante ärztliche Versorgung der Polizeivollzugsbeamten(innen) in der Freien Heilfürsorge (RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 403 - 63.22.05 - v. 21.11.2011) konkretisiert den Umfang der ärztlichen Versorgung in § 2 dieses Vertrages.

Gem. § 2 Abs. 3 des Vertrages finden für die Durchführung von Leistungen nach diesem Vertrag die vom (Gemeinsamen) Bundesausschuss verabschiedeten Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Dies sind insbesondere die

- Krebsfrüherkennungsrichtlinien
- Gesundheitsuntersuchungsrichtlinien
- Arzneimittel-Richtlinien
- Heilmittel-Richtlinien / HMR
- Hilfsmittel-Richtlinien
- Krankentransport-Richtlinien
- Mutterschafts-Richtlinien
- Anwendung der Psychotherapie-Richtlinien i.V.m. den Psychotherapie-Vereinbarungen

Die Bestimmungen der FHVOPol bleiben im Übrigen unberührt.

Polizeivollzugsbeamte können Beihilfen insbesondere noch erhalten:

- bei Inanspruchnahme beihilfefähiger Sonderleistungen im Krankenhaus (Zweibettzimmer, private Konsultation des Chefarztes).
Beihilfefähig sind hierbei die Mehrkosten gegenüber den Leistungen der freien Heilfürsorge.
Bei diesen sogenannten Wahlleistungen werden für die chefärztliche Behandlung 10,00 Euro/Tag und für die Unterbringung im Zweibettzimmer 15,00 Euro/Tag von der Beihilfe in Abzug gebracht (= Selbstbehalt; max. 20 Tage/Kalenderjahr oder 500,00 Euro/Kalenderjahr),
- bei privatärztlicher/privatzahnärztlicher Behandlung zu den Mehraufwendungen gegenüber den fiktiven Leistungen der freien Heilfürsorge,
- bei Konsultation eines Heilpraktikers/Osteopathen,
- zu Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltspflegekraft,

- bei Eingliederung von Zahnersatz einschließlich Implantaten.
Beihilfefähig sind die als notwendig und angemessen anzusehenden Kosten (unter Berücksichtigung beihilfenrechtlicher Sonderregelungen), soweit sie die Leistungen der freien Heilfürsorge überschreiten.
Die Material- und Laborkosten sind nach § 4 Absatz 2 c BVO NRW auf den Betrag von 70 v. H. zu ermäßigen; auch bei Inlays und Composite-Füllungen sind die Mehrkosten beihilfefähig.
Bei Nichtausschöpfung der Ansprüche gegen die freie Heilfürsorge (z. B. bei Inanspruchnahme eines Nichtvertragsarztes) sind die notwendigen und angemessenen Aufwendungen unter Anrechnung der fiktiven Leistungen der freien Heilfürsorge beihilfefähig,
- zu Aufwendungen eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs, eines Schwangerschaftsabbruchs nach § 218 a Strafgesetzbuch (StGB), einer künstlichen Befruchtung sowie einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation,
- zu Mutter-/Vater-Kind-Kuren (vgl. § 7 Absatz 8 FHVOPol),
- zu den Kosten für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung (§ 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 BVO),
- zu Aufwendungen der berücksichtigungsfähigen Angehörigen, auf die die Heilfürsorgebestimmungen nicht anwendbar sind.

Welche Besonderheiten gelten bei den Aufwendungen für Hilfsmittel (z. B. Sehhilfen)?

Für die Versorgung von Polizeivollzugsbeamten(innen) mit Hilfsmitteln ist § 10 FHVOPol i. V. m. der Hilfsmittel-Richtlinie in der Neufassung vom 21. Dezember 2011 / 15. März 2012 in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

In der HilfsM-RL ist in § 4 Abs. 1 geregelt, dass der Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemäß § 139 SGB V ein systematisch strukturiertes Hilfsmittelverzeichnis erstellt, in dem die von der Leistungspflicht umfassten Hilfsmittel aufgeführt sind.

Gem. § 13 FHVOPol erhalten die Polizeivollzugsbeamten(innen) die Leistungen der Freien Heilfürsorge als Sachleistung (z. B. die Versorgung mit Sehhilfen gemäß § 10 Abs. 2 FHVOPol).

Erhält ein Beihilfeberechtigter oder eine berücksichtigungsfähige Person Sach- oder Dienstleistungen (ärztliche und zahnärztliche Versorgung, ambulante und stationäre Krankenhausbehandlung, Heilmittel, Hilfsmittel usw.), werden keine Beihilfen gewährt (§ 3 Abs. 3 Buchst. a BVO NRW).

Als Sach- oder Dienstleistungen gelten auch die in § 3 Abs. 3 Buchst. a BVO NRW aufgeführten Geldleistungen.

Zudem sind Aufwendungen, bei denen die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe des Festbetrages nach dem Fünften Sozialgesetzbuch übernimmt nicht beihilfefähig. Hierzu verweise ich auf § 10 Abs. 1 Satz 4 FHVOPol, wonach für ein erforderliches Hilfsmittel, für das ein Festbetrag nach § 36 SGB V festgesetzt ist, die Kosten bis zur Höhe dieses Betrages übernommen werden.

Zu Aufwendungen für vom Hilfsmittelverzeichnis umfasste Hilfsmittel und insbesondere zu Brillen - mit Ausnahme der Aufwendungen für ein Brillengestell, die bis zu 70 Euro beihilfefähig sind - können Polizeivollzugsbeamte(innen) gemäß der oben geschilderten Rechtslage keine Beihilfen erhalten.

Bei im Rahmen der Freien Heilfürsorge zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass damit die medizinisch notwendige Versorgung sichergestellt ist.

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage unter:

<http://www.brms.nrw.de/beihilfe> .